



Gunnar Folke Schuppert

GOVERNANCE OF DIVERSITY

*Zum Umgang mit kultureller und religiöser
Pluralität in säkularen Gesellschaften*



Centrum für
Religion und Moderne
Center for Religion and Modernity

campus

Governance of Diversity

Schriftenreihe »Religion und Moderne«

Band 10

Herausgegeben im Auftrag des Centrums für Religion und Moderne (CRM) der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster von Thomas Großbölting, Detlef Pollack,
Barbara Stollberg-Rilinger und Ulrich Willems

Wissenschaftlicher Beirat

Thomas Bauer, Matthias Casper, Marianne Heimbach-Steins, Mouhanad Khorchide,
Judith Könemann, Hans-Richard Reuter, Perry Schmidt-Leukel, Martina Wagner-Egelhaaf
(alle Münster), Hans Joas (Berlin) und Hugh McLeod (Birmingham)

Gunnar Folke Schuppert war Professor für neue Formen von Governance
am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) und ist aktuell
Fellow am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt.

© Campus Verlag GmbH

Gunnar Folke Schuppert

Governance of Diversity

Zum Umgang mit kultureller und religiöser Pluralität
in säkularen Gesellschaften

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Exzellenzclusters »Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne« an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aus Mitteln der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder

ISBN 978-3-593-50801-6 Print
ISBN 978-3-593-43732-3 E-Book (PDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Copyright © 2017 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlagmotiv: Farbkreise © Shutterstock (Bildnummer: 148547567)

Gesetzt aus: Garamond

Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).

Printed in Germany

www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt

Einleitung	15
Erstes Kapitel: Pluralität als Kennzeichen moderner Gesellschaften	
A. Pluralität von Lebensentwürfen, Wertvorstellungen und Weltanschauungen als Charakteristikum moderner Gesellschaften	23
I. Welche Begriffe im Folgenden wie verwendet werden	23
1. Pluralität als soziale Tatsache oder Pluralismus als Wert	23
2. Pluralismus als Wert: Die Europäische Union als normatives Projekt	25
3. Zur Angemessenheit eines weiten Pluralitätsbegriffs	27
4. Religiöse Pluralität als Erscheinungsform normativer Pluralität	28
II. Zur zunehmenden Pluralisierung moderner Gesellschaften als Faktum	29
III. Vier Erklärungsangebote im Überblick	31
1. Modernisierung	31
2. Funktionale Differenzierung	35
3. Säkularisierung	38

4. Zum Dreiklang von Globalisierung, Migration und kollektiver Identitätsbildung.....	39
5. Eine kurze Zwischenbilanz.....	43
B. Eine brennglasartige Verdeutlichung: Umgang mit Diversität als zentrales Governanceproblem moderner Stadtgesellschaften.....	46
I. Leben in der Stadt heißt »living with diversity«	47
1. Klassische Vielfaltsprobleme.....	47
2. The New Diversity: Zur Deterritorialisierung kollektiver Identität.....	49
II. Was man aus der Milieuforschung lernen kann.....	51
1. Was sind soziale Milieus?	52
2. Zur Prägekraft von Milieus: Das Beispiel der Einstellung zu Migranten und Pluralität	59
3. Exkurs: Einstellung politischer Jugendorganisationen zum Islam	63
C. Eine kurze Zwischenbilanz	64

Zweites Kapitel: Ausgewählte Beispiele für den Umgang mit Pluralität: »lessons to learn«

A. Worum es in diesem Kapitel geht	67
B. Sieben ausgewählte Pluralitätsfelder: Eine Inspektion	69
I. Zum Umgang mit pluralen Gemeinwohlvorstellungen.....	69
II. Zum Umgang mit konfligierenden Grundrechten und Rechtsgütern mit Verfassungsrang	73
III. Umgang mit religiösem Binnenpluralismus oder der verhängnisvolle Zwang zur Wahrheit.....	75
1. Glaubenseinheit als Governanceproblem	75

2. Drei prozedurale und institutionelle Antworten auf Einheitsgefährdungen von Glaube und Kirche	76
IV. Zum Umgang mit einer Pluralität von Konfessionen	79
1. Von der Einheit zur Vielfalt, von der Universalität zur Partikularität	79
2. Aufgabe und Konstruktion des Augsburger Religionsfriedens	81
3. Eine kleine Zwischenbilanz	82
V. Zum Umgang mit »legal pluralism«	84
1. Das Kollisionsmodell.....	85
2. Das Diskursmodell.....	86
3. Das prozedural-institutionelle Modell.....	87
VI. Zum Umgang mit ethnischer Pluralität.....	90
VII. Zum Umgang von Imperien mit religiöser Pluralität: Das Beispiel des British Empire	92
1. Imperien als multiethnische und multireligiöse Gebilde	92
2. Nichteinmischung als imperiale Strategie.....	93
C. Versuch der Entwicklung einer Typologie von Umgangsstrategien mit (normativer) Pluralität.....	95

Drittes Kapitel: Was heißt religiöse Pluralität? Zur Anatomie und Analyse des weltanschaulichen Feldes

A. Warum weltanschauliches Feld? – Zur Notwendigkeit der Verwendung eines Weitwinkelobjektivs	101
I. Die verfassungsrechtliche Perspektive: Religions- und Weltanschauungsfreiheit als einheitliches Grundrecht.....	101
II. Die kulturwissenschaftliche Perspektive: Religion als Weltdeutung.....	103

III. Die religionssoziologische Perspektive I: Zur Dynamik des religiös-weltanschaulichen Feldes.....	105
1. Politische Religionen als Quasi-Religionen?	106
2. Neue Formen von Religiosität	107
IV. Die religionssoziologische Perspektive II: Die plurale Welt der/des Nicht-Religiösen	112
1. Zum Phänomen zunehmender Konfessionslosigkeit	112
2. Das »religionsbezogene Feld« – Eine Inspektion	113
3. Vielfältige Säkularitäten	115
B. Versuch einer Skizze des weltanschaulichen Feldes: Binnenpluralität und Dynamik.....	118
I. Die religionsgeschichtliche Perspektive	119
II. Die Vermessungsperspektive und ihre Grenzen	120
III. Zur Binnenpluralität von Religionen und Religionsgemeinschaften	122
1. <i>Den</i> Protestantismus gibt es nicht.....	122
2. Islam ist Plural	124

Viertes Kapitel: Umgang mit Religion und Religionsgemeinschaften als Governanceproblem

A. Religion als »public religion«.....	131
I. Religion als kollektives Phänomen.....	131
1. Religionszugehörigkeit und Religionsausübung als eine Form von Vergemeinschaftung.....	131
2. Zur Religionsgemeinschaften innewohnenden Kapazität kollektiven Handelns	134
II. Zur irreführenden Entgegensetzung von Religion als »public religion« und Religion als Privatsache.....	136

B. Die Öffentlichkeitsdimension von Religion etwas näher betrachtet.....	141
I. Kirche und Öffentlichkeit: Religionsgemeinschaften und ihre Trabanten als typische »Bewohner« des Bereichs des Öffentlichen.....	141
II. Religion und Zivilgesellschaft.....	144
1. Der Dritte Sektor zwischen Markt und Staat	145
2. Religion als zivilgesellschaftliche Ressource	147
II. A Public Voice for Public Religions: Religionsfreiheit als Kommunikationsfreiheit.....	154
C. Religion und kollektive Identität oder Religion als Gehäuse der Zugehörigkeit	159
I. Zur Aktualität des Problems	159
II. Was meint kollektive, insbesondere religiöse Identität?	160
1. Begriff und Bedeutung kollektiver Identität	160
2. Binnenstabilisierung kollektiver religiöser Identität durch Verdichtung ihres normativen Kerns	162
3. Zur institutionellen Dimension kollektiver Identität von Religionsgemeinschaften.....	164
4. Zur Aus- und Abgrenzungsfunktion von kollektiver Identitätsbildung.....	166
5. Umgang mit religiösen Kollektiven als Umgang mit kollektiven religiösen Identitäten.....	167
D. Versuch einer Zwischenbilanz: Religionsgemeinschaften als Governancekollektive	168
I. Was sind eigentlich Governancekollektive?	168
II. Religionsgemeinschaften als Governancekollektive: Vier Perspektiven.....	172
1. Religionsgemeinschaften als Rechtsgemeinschaften	172

2. Religionsgemeinschaften als Institutionen	173
3. Religionsgemeinschaften als Identitätsgemeinschaften..	180
4. Religionsgemeinschaften als Kommunikationsgemeinschaften	180
5. Umgang mit Religion und Religionsgemeinschaften als Governanceproblem: Einige sich aufdrängende Schlussfolgerungen.....	183

Fünftes Kapitel: Individualrechtliches oder institutionelles Verständnis der Religionsfreiheit

A. Vom korporatistischen Staatskirchenrecht zum pluralistischen Religionsverfassungsrecht	197
B. Zur Mehrdimensionalität des Grundrechts der Religionsfreiheit.....	201
I. Zur institutionentheoretischen Kontextualisierung religiöser Vergemeinschaftung.....	202
1. Organisationen als emergente Phänomene.....	202
2. Die institutionellen Ordnungen der Moderne.....	204
II. Religiöse Pluralität als institutionelle Pluralität.....	205
III. Zur institutionellen Einbettung und Ausformung von Wandlungsprozessen des religiös-anschaulichen Feldes	210
IV. Zur Notwendigkeit einer institutionellen Antwort auf das Faktum kultureller und religiöser Pluralität	212
C. Ein kleiner, aber nicht ganz unwichtiger Exkurs: Wie viel an organisatorischer Verdichtung ist für Religion a) hilfreich und nötig, b) bekömmlich?.....	214
I. Das organisationstheoretische Dilemma.....	214
II. Das Beispiel der christlichen Großkirchen.....	215

Sechstes Kapitel: Konturen einer Religionsverfassung des säkularen Verfassungsstaates

A. Religionsverfassung als verrechtlichter »modus vivendi« und »modus procedendi«	225
B. Religionsverfassung als Koexistenzordnung.....	229
I. Koexistenzordnung als ausgehandelte Ordnung.....	231
II. Aushandlungsarenen und Aushandlungsmodi.....	233
1. Die genuin politische Aushandlungsarena: Gesetzgebung und Staatsverträge	235
2. Gerichte als Arenen religiöser Anerkennungskämpfe....	239
3. Zivilgesellschaft als Aushandlungsarena.....	240
4. Neuaushandlung des öffentlichen Raums	242
C. Religionsverfassung als Ordnung wechselseitiger Anerkennung	245
I. Theoretische Annäherungen.....	245
1. Das Konzept der »twin tolerations«.....	245
2. Die Koalitionsfreiheit als doppelt gestufte Gegenseitigkeitsordnung.....	247
II. Zu den Anerkennungsleistungen einer als Gegenseitigkeitsordnung verstandenen Religionsverfassung	250
1. Anerkennungsleistungen der staatlichen Seite.....	250
2. Notwendige Anerkennungsleistungen der Religionsgemeinschaften	255
D. Zur Ergänzungsfunktion eines »modus procedendi«	258
 Danksagung.....	 259
Grafiken und Tabellen.....	261

Grafiken	261
Tabellen.....	261
Literatur	262

»The problem of normative diversity is the original
problem of modern politics [...].«

Stephen Macedo

»Die Anerkennung von Pluralität ist anstrengend.«

Christof Mandry

Einleitung

Wie es beim Schachspiel klassische Eröffnungszüge gibt, finden sich auch in den Einleitungen zu Büchern, die einem bestimmten Thema gewidmet sind, nahezu standardisierte Eröffnungssätze, mit denen das präsentierte Buch sich in den unvermeidlichen Kampf um die knappe Ressource Aufmerksamkeit behaupten will. Fast unverzichtbar ist in einem solchen Einleitungsrepertoire der Hinweis auf die brennende Aktualität des Themas; dazu braucht hier nichts gesagt zu werden: die Fernsehbilder von dem nicht abreißenden Flüchtlingsstrom auf der sogenannten Balkanroute dürften jedem Leser noch gegenwärtig sein.

Der Hinweis auf die unübersehbare Aktualität des Themas wird häufig durch Erläuterungen dazu ergänzt, dass das zugrunde liegende Problem eine große Herausforderung darstelle, eine Herausforderung, der man sich zu stellen habe und für die Antworten gefunden werden müssten. Auch dafür ließen sich zahllose Beispiele finden; wir beschränken uns auf ein einziges Zitat, das in dem Einleitungsabsatz zu dem 2007 erschienenen Buch »Democracy and the New Religious Pluralism« entnommen ist und wie folgt lautet: »A new religious pluralism is taking up Atlantic democracies.«¹

Aber in der gegenwärtigen Situation geht es nicht nur um Aktualität und eine positiv aufzunehmende Herausforderung, sondern auch um Befürchtungen und Ängste, die – so diffus sie auch vielfach sein mögen – von der Politik – so der übliche »Politsprech« – »ernst genommen« werden müssten.

Es ist nicht das Ziel dieses Buches, sich an der gegenwärtigen »Flüchtlingsdebatte« zu beteiligen; worum es uns geht, ist, sich Gedanken darüber zu machen, wie in säkularen Gesellschaften mit dem Problem einer durch den Flüchtlingsstrom unübersehbar gewordenen zunehmenden kulturellen

¹ Banchoff, *Introduction*, S. 7.

und insbesondere religiösen Pluralisierung umgegangen werden kann und umgegangen werden sollte. Wir verstehen das Phänomen einer an Intensität zunehmenden kulturellen und religiösen Pluralisierung, wofür wir zur Kennzeichnung dieses Befundes den Begriff der *normativen Pluralität* vorschlagen – nicht nur als Herausforderung der politischen Theorie², sondern als Aufforderung, mit einem *multidisziplinären Ansatz*³ so etwas wie Konturen einer »*Theorie des Umgangs mit Pluralität*« bzw. – anders formuliert – von »*Governance of Diversity*« zu zeichnen.

Dabei gehen wir in sechs Schritten vor: Im ersten Schritt geht es um Pluralität als Kennzeichen moderner Gesellschaften und die Frage, welche Ursachen für diesen eigentlich unstreitigen Befund einer zunehmenden Pluralisierung identifiziert werden können; dabei wird ein kurzer Blick auf die »üblichen Verdächtigen« geworfen, also auf Modernisierung, Säkularisierung, soziale Differenzierung, Globalisierung und – immer wichtiger werdend – Migration. In brennglasartiger Verdeutlichung lassen sich die an Intensität zunehmenden Pluralisierungsprozesse in modernen Stadtgesellschaften beobachten, für die sich der Umgang mit Diversität als ihr zentrales Governanceproblem beschreiben lässt. Aber es geht nicht nur um »Pluralismusimporte« durch Zuwanderung, sondern auch um die häufig vernachlässigte Pluralität der sogenannten Aufnahmegesellschaften, die – wie man ebenfalls besonders gut am Beispiel von Großstädten studieren kann – sich in zahlreichen Milieus ausdifferenzieren; darauf einen Blick zu werfen, erweist sich deshalb als geboten, weil gerade die Einstellung zur zuwanderungsbedingten Pluralität ganz entscheidend von der jeweiligen Milieuzugehörigkeit geprägt wird.

Wenn kulturelle, religiöse und ethnische Pluralität für moderne Gesellschaften kennzeichnend ist, dann steht zu vermuten, dass sie für den Umgang mit solcher Pluralität Strategien entwickelt und ausprobiert haben. Diese Vermutung hat uns auf die Idee gebracht, in einem zweiten Schritt einen etwas näheren Blick auf insgesamt sieben ausgewählte Pluralitätsfelder zu werfen, und zwar in der Hoffnung, zum Schluss dieser Inspek-

2 Willems, *Normative Pluralität und Kontingenz als Herausforderungen politischer Theorie*, S. 265: »Die Frage, ob und in welcher Weise normative Pluralität eine Herausforderung für die normative politische Theorie darstellt, zählt ohne Zweifel zu den zentralen Fragen der politiktheoretischen Debatte der letzten 30 bis 40 Jahre«.

3 Zu der dafür erforderlichen Verwendung eines Weitwinkelobjektivs vgl. Schuppert, *The World of Rules*.

tionsreise so etwas wie eine Typologie von Strategien des Umgangs mit Pluralität erstellen zu können. Bei diesen Pluralitätsfeldern geht es um

- den Umgang mit der Pluralität von Gemeinwohlbelangen
- den Umgang mit konfligierenden Grundrechten und Rechtsgütern mit Verfassungsrang
- den Umgang mit religiösem Binnenpluralismus
- den Umgang mit einer Pluralität von Konfessionen
- den Umgang mit »legal pluralism«
- den Umgang mit ethnischer Pluralität sowie
- den Umgang von Imperien mit religiöser Pluralität.

Dieses reiche Anschauungsmaterial lässt in der Tat einen ersten Systematisierungsversuch zu. Bei dem Versuch, daraus eine Typologie zu erstellen, haben wir eine wichtige Beobachtung machen können; bei den von uns so genannten Umgangsstrategien überwiegen eindeutig prozedurale und institutionelle Umgangsformen, die zudem durch einen hohen Kommunikations- und Verrechtlichungsbedarf gekennzeichnet sind. Dies führt zudem – im Fortgang dieses Buches sich erhärtenden – »Anfangsverdacht«, dass für das uns besonders interessierende Problem der religiösen Pluralität auch vornehmlich nach einer prozeduralen und institutionellen Lösung gesucht werden muss.

In einem dritten Schritt geht es darum, herauszufinden, was eigentlich genau unter religiöser Pluralität zu verstehen ist. Dieses Vorhaben hat uns dazu veranlasst, erneut ein Weitwinkelobjektiv zu benutzen und das weite religiös-weltanschauliche Feld etwas genauer zu vermessen. Dafür erwies es sich als hilfreich, dieses Feld aus verschiedenen Perspektiven in Augenschein zu nehmen, nämlich aus verfassungsrechtlicher Perspektive – Religions- und Weltanschauungsfreiheit als einheitliches Grundrecht –, aus kulturwissenschaftlicher Perspektive – Religion als Weltdeutung – und vor allem aber aus religionssoziologischer Perspektive. Diese religionssoziologische Perspektive lässt zwei Phänomene in den Blick geraten, nämlich einmal die erhebliche Dynamik des religions-weltanschaulichen Feldes, insbesondere die Herausbildung neuer Formen von Religiosität, zum anderen die plurale Welt des Nicht-Religiösen. Dieses nur auf den ersten Blick nicht-religiöse Terrain erweist sich aber – weil der Bezugspunkt immer die abgelehnte oder relativierte Religiosität bleibt – als ein »religionsbezogenes Feld«, das aus der Vermessung des religiös-weltanschaulichen Feldes nicht exkludiert werden darf. Zum Schluss dieses dritten Kapitels präsentieren

wir daher den Versuch einer Skizze des religiös-weltanschaulichen Feldes, mit der insbesondere die Dynamik und Binnenpluralität dieses Feldes eingefangen werden soll.

In einem vierten Schritt widmen wir uns der Frage, warum sich überhaupt der Umgang mit Religion und Religionsgemeinschaften als ein zentrales Governanceproblem moderner Staatlichkeit darstellt. Man könnte auf den ersten Blick ja meinen, dass sich durch die immer wieder behauptete zunehmende Säkularisierung der Welt und die damit einhergehende zunehmende Individualisierung und Privatisierung des Religiösen das Religionsthema sich sozusagen in Luft aufgelöst habe. Das Gegenteil ist der Fall. Dieser inzwischen wohl unstrittige Befund zwingt zum Nachdenken, was es denn nun eigentlich mit Religion und Religionsausübung auf sich hat, dass der Umgang mit Religion zunehmend als ein wichtiges Governanceproblem wahrgenommen wird. Im Verlaufe dieses Nachdenkens haben wir einige Einsichten gewonnen, die sich zu einem stimmigen Bild zusammenfügen lassen. Erstens die Einsicht, dass die Entgegensetzung von Religion als »public religion« und Religion als Privatsache irreführend ist. Zweitens die Einsicht, dass Religion und Religionsausübung niemals etwas rein Privates sind, denn Religion ist ein kollektives Phänomen und Religionsgemeinschaften verfügen über eine beachtliche Kapazität kollektiven Handelns. Drittens die Einsicht, dass Religion wesentlich eine genuine Öffentlichkeitsdimension aufweist, da Glaube auch öffentlich bekannt werden will und die uns vor Augen stehenden monotheistischen Religionen für sich eine Verantwortlichkeit für die Zustände in dieser Welt reklamieren. Ferner die Einsicht, dass Religion als wichtige zivilgesellschaftliche Ressource fungiert und auch von daher einen zentralen Bestandteil demokratischer Öffentlichkeit bildet. Fünftens schließlich die Einsicht, dass Religionsgemeinschaften eine intensive kollektive Identität ausbilden und dass diese kollektiven Identitäten zu institutioneller Verdichtung neigen, wobei beide Faktoren zusammengenommen Aus- und Abgrenzungseffekte zur Folge haben.

Will man all diese Einsichten zusammenfassen, so kann man von Religionsgemeinschaften als Governancekollektiven sprechen, die uns in vierfacher Gestalt gegenüber treten, nämlich

- als regelungsintensive Rechtsgemeinschaften
- als organisatorisch verfestigte Gemeinschaften, also als Institutionen
- als Identitätsgemeinschaften und – last but not least –
- als Kommunikationsgemeinschaften.

In einem fünften Schritt befassen wir uns – diesen Gedankengang fortführend – mit drei Aspekten. Einmal werfen wir einen Blick auf den Befund, dass moderne Gesellschaften Organisationsgesellschaften sind und fragen im Anschluss daran, welche Rolle Religionsgemeinschaften im Ensemble der diese Organisationsgesellschaften »bevölkernden« Assoziationen spielen. Diese Frage weiter verfolgend und verfassungstheoretisch vertiefend, steht zu überlegen, ob es nicht – wenn der Befund, dass moderne Gesellschaften Assoziationsgesellschaften sind, richtig ist – der Entwicklung einer Assoziationsverfassungstheorie bedürfte, was einmal eine institutionen- wie verfassungstheoretische Kontextualisierung von Religionsgemeinschaften ermöglichen und zum anderen dazu einladen würde, das Spezifische von Religionsgemeinschaften im Vergleich zu anderen Assoziationstypen klarer herauszuarbeiten. Der zweite Aspekt, der uns in diesem Zusammenhang interessiert, ist die beobachtbare Renaissance institutionellen Rechtsdenkens, in der bezeichnenderweise die Religionsfreiheit als Element kollektiver Ordnung eine wichtige Rolle spielt. Diese beiden Überlegungsstränge führen uns – dies ist der dritte Punkt – zu der These, dass die Entgegensetzung eines individualrechtlichen und eines institutionellen Verständnisses der Religionsfreiheit in die Irre führt. Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist vielmehr als ein mehrdimensionales Grundrecht zu verstehen, mit einer individualrechtlichen und einer institutionellen Dimension als zwei Seiten einer Medaille.

In dem sechsten und letzten Schritt geht es darum, die in den ersten fünf Kapiteln angestellten Überlegungen so zu bündeln, dass sich aus ihnen die Konturen einer Religionsverfassung moderner säkularer Gesellschaften ergeben. Für diese Konturierungsaufgabe schlagen wir vor, zwei Begriffe in den Mittelpunkt zu stellen, nämlich einmal den der Koexistenzordnung, zum anderen den der gegenseitigen Anerkennungsordnung. Unseres Erachtens kann unter den Bedingungen einer multireligiösen Gesellschaft eine wie auch immer im Detail auszugestaltende Religionsverfassung nur als eine Koexistenzordnung verstanden werden, und zwar als eine ausgehandelte Koexistenzordnung, die das Ergebnis von Aushandlungsprozessen dokumentiert und daher tendenziell immer auch als revisibel gedacht werden muss. Wir schlagen vor, insoweit vier Aushandlungsarenen zu unterscheiden, in denen diese Aushandlungsprozesse stattfinden, nämlich

- die genuin politische Aushandlungsarena: Gesetzgebung und Staatsverträge

- Gerichte als Arenen religiöser Anerkennungskämpfe
- Zivilgesellschaft als Aushandlungsarena sowie
- die Neuaushandlung des öffentlichen Raums.

Ist die Koexistenzordnung der eine konstruktive Pfeiler der Religionsverfassung des säkularen Staates, so ist der zweite Pfeiler die Konzeptualisierung der Religionsverfassung als eine Ordnung wechselseitiger Anerkennung, und zwar nicht nur im Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften, sondern – was genauso wichtig ist – im Verhältnis der Religionsgemeinschaften untereinander. Es geht insoweit um die verfassungstheoretische und vor allem auch verfassungsrechtliche Umsetzung des reziproken Prinzips der »twin tolerations«, ein Prinzip, das in Anerkennungsleistungen aller Beteiligten ihre Konkretisierung erfahren muss.

In der Hoffnung, dass die skizzierte Komplexität unseres Vorhabens den Leser nicht schon jetzt das Buch resigniert zur Seite legen lässt, wollen wir nunmehr das erste unserer sechs Kapitel beherzt in Angriff nehmen.

Erstes Kapitel:
Pluralität als Kennzeichen moderner
Gesellschaften

A. Pluralität von Lebensentwürfen, Wertvorstellungen und Weltanschauungen als Charakteristikum moderner Gesellschaften

I. Welche Begriffe im Folgenden wie verwendet werden

1. Pluralität als soziale Tatsache oder Pluralismus als Wert

Wenn im Verlaufe dieses Buches durchgängig von Pluralität, Pluralismus oder auch Diversität (bzw. diversity) die Rede ist, dann lüde dies ohne vorherige Klärung der Begriffe geradezu zu Missverständnissen ein, ein Ergebnis, das nicht im Interesse des Autors sein kann. Deshalb scheint es uns unverzichtbar zu sein, zunächst einmal zu klären, ob wir primär von *Pluralität als sozialer Tatsache* sprechen oder von »*Pluralismus als Einstellung zur Pluralität*«. Diese Unterscheidung zu machen, hat Christof Mandry in seinem schon in der Einleitung zitierten Beitrag vorgeschlagen⁴ – eine Unterscheidung, die wir aufgreifen möchten, da sie uns von zentraler Bedeutung zu sein scheint.

Was zunächst *Pluralität als soziale Tatsache* angeht, so erläutert Mandry diese Verwendungsweise des Begriffs wie folgt:

»[...] [I]n jeder hinreichend komplexen Gesellschaft mit ökonomischer, sozialer oder funktioneller Differenzierung sind auch Unterschiede der Lebensstile und Lebensformen, der politischen, weltanschaulichen und kulturellen Ausrichtung, der spirituellen Orientierung, der religiösen oder der kultischen Observanz vorhanden. Den Ausdruck *Pluralität*⁵ möchte ich daher als *Beschreibungsterminus* benutzen, beispielsweise um gesellschaftliche Unterschiede unterschiedlichen Ausmaßes festzustellen, noch ohne Rücksicht, ob sie auch von den Gesellschaftsmitgliedern als wichtig, bedenklich oder wünschenswert betrachtet werden.«⁶

4 Mandry, *Pluralismus als Problem und Pluralismus als Wert – theologisch-ethische Überlegungen*.

5 Hervorhebungen sind im Folgenden allein von mir vorgenommen, G. F. S.

6 Ebd., S. 31.

Den *Ausdruck Pluralismus* hingegen möchte Mandry als *Terminus der Selbstbeschreibung* verwenden: »Pluralismus bedeutet, dass eine Gesellschaft – oder eine andere soziale Einheit: etwa eine Konfession oder eine Religion – ihre innere Pluralität *selbst feststellt* und sie auch als *bedeutsam* ansieht. Die Pluralität, das heißt die innere Vielfalt ist dann ein wichtiges, bedeutsames, entweder positives oder negatives Charakteristikum.«⁷ Hier geht es also nicht um Pluralität als *empirischen Befund*, sondern um Pluralismus als *Werturteil*, entweder positiv bejahend oder skeptisch eher ablehnend: Einheit in Verschiedenheit oder Einheitsgefährdung durch Verschiedenheit.

Wenn in der politischen Diskussion von Pluralismus die Rede ist, überwiegt in aller Regel die positive Konnotation, weil Pluralismus und freiheitliche Gesellschaft zueinander gut zu passen scheinen; Mandry trifft unseres Erachtens dieses *europäisch-westliche »Grundgefühl«* ganz gut, wenn er dazu Folgendes ausführt:

»Pluralismus bedeutet [...] häufig, dass diese Pluralität der Überzeugungen, Orientierungen und der Lebensstile *als eine Art Lebensform Akzeptanz findet*: Die Gesellschaft ist plural, und das ist für sie kennzeichnend, aber es stellt keine grundsätzliche Infragestellung des gesellschaftlichen Zusammenhalts dar, sondern wird positiv bewertet. Natürlich kann es zu Problemen im Zusammenleben kommen, aber diese werden vor dem Hintergrund einer anerkannten und bejahten pluralen Gesellschaft gesehen. [...] Es gibt *Grenzen des Pluralismus*, signifikante Schwellen, jenseits derer Unterschiede als bedrohlich erlebt werden, weil sie die Einheit in Frage stellen oder das befürchtet wird. Außerdem kann es bestimmte Themen geben, bezüglich derer nur ein geringer Pluralismus als erträglich erscheint, d. h. mit anderen Worten, dass es sich um ein *identitätssensibles Thema* handelt, in dem ein möglichst weitgehender Konsens erwünscht und nur ein enger Dissensrahmen als erträglich angesehen wird.«⁸

Wir haben diese Passage zitiert, weil in ihr zwei wichtige Aspekte angesprochen werden, nämlich einmal das Problem der *Grenzen der Pluralität* und zum anderen der sensible Aspekt der *kollektiven Identität*, weil die Respektierung kollektiver Identität häufig eingeklagt wird – Stichwort: Kampf um Anerkennung⁹ – und eine als unzureichend empfundene Respektierung der eigenen kollektiven Identität erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential aufweist. Dieser Punkt der kollektiven Identität wird uns noch mehrfach beschäftigen, und zwar vor allem auch deshalb, weil es

7 Ebd., S. 31.

8 Ebd., S. 32.

9 Informativ dazu Koenig, *Gerichte als Arenen religiöser Anerkennungskämpfe – eine rechtssoziologische Skizze*.

gerade die Religionszugehörigkeit ist, die zunehmend als identitätsstiftendes Merkmal fungiert, ein Befund, der immer wieder hervorgehoben wird¹⁰ und zu dem Mandry Folgendes anmerkt: »[...] ist bemerkenswert, dass angesichts der aktuellen, keineswegs zu leugnenden politischen und sozialen Herausforderungen es ausgereicht ›Religion‹ ist, was als Merkmal der Differenz herausgestellt wird, nicht etwa Kultur, Ethnie, soziale Klasse, Bildungsstatus oder Einkommensniveau, die ja sämtlich ebenfalls als Merkmale zur Kennzeichnung sozialer Vielfalt in Frage kämen.«¹¹

Nach dieser begrifflichen Sensibilisierung durch Mandry, können wir Folgendes festhalten: Wenn im Folgenden von uns von Pluralität, Diversität und auch – weil häufig unumgänglich – von Pluralismus die Rede ist, dann verwenden wir diesen Begriff *analytisch-deskriptiv*, *nicht normativ*; um dies anzuzeigen, werden wir uns bemühen, in der Regel von Pluralität zu sprechen und – wann immer dies erforderlich erscheint – deutlich zu machen, wenn wir – abweichend von unserem primären Begriffsgebrauch – den Begriff Pluralismus als Werturteil verwenden.

Um die Wichtigkeit dieser beiden unterschiedlichen Verwendungsweisen des Begriffs »plural oder verschieden« noch einmal zu verdeutlichen, wollen wir einen kurzen Blick auf ein interessantes Beispiel für die normative Verwendung des Pluralismusbegriffs werfen.

2. Pluralismus als Wert: Die Europäische Union als normatives Projekt

Heinrich August Winkler wird nicht müde, vom »Westen« als einem *normativen Projekt* zu sprechen; in seiner Rede mit dem Titel »Was den Westen zusammenhält« hat er dazu Folgendes ausgeführt: »Die Ideen der beiden atlantischen Revolutionen des späten 18. Jahrhunderts, der Amerikanischen Revolution von 1776 und der Französischen Revolution von 1789, waren die politische Summe der Aufklärung. Zusammengenommen bilden sie das, *was ich das normative Projekt des Westens nenne*. [...] Meine These ist, daß sich die Geschichte des alten und des neuen, des europäischen und des überseeischen Westens [...] zu einem guten Teil als Geschichte von Kämpfen um die Aneignung oder Verwerfung dieses Projekts beschreiben läßt.«¹²

10 Eindrücklich dazu Schiffauer, *Migration und kulturelle Differenz*.

11 Mandry, *Pluralismus als Problem und Pluralismus als Wert – theologisch-ethische Überlegungen*, S. 33–34.

12 Winkler, *Was den Westen zusammenhält*, S. 2.

Mag man auch – wie wir – Zweifel daran haben, ob man wirklich in so generalisierender Weise von »dem« Westen als einem normativen Projekt sprechen kann, für die Europäische Union (EU) trifft diese Charakterisierung jedenfalls zu, da sie sich in ihrer Selbsteinschätzung ausdrücklich als *Wertegemeinschaft* versteht. In Art. 2 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Lissabon heißt es dazu unter der Überschrift »Werte der Union« wie folgt: »Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedsstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.«

Dass Europa als *Wertegemeinschaft* wesentlich ein normatives Projekt war und ist, wird auch bei Hans Joas und Christof Mandry sehr schön deutlich – in der Erläuterung nämlich, was die europäische Werte- und Kulturgemeinschaft eigentlich ausmacht. In ihrem weit ausgreifenden Beitrag über »Europa als Werte- und Kulturgemeinschaft«¹³ führen sie dazu Folgendes aus:

»Aus der Europa-Perspektive sind Werte näherhin als ethisch-sittliche Überzeugungen zu verstehen, die über gemeinschaftliche Zielsetzungen und die normative Struktur politischer und gesellschaftlicher Institutionen orientieren. Wir sehen sie in der Nähe von Überzeugungen, weil sie mit ihnen die »gewachsene Struktur« teilen, die »historische Tiefe« durch Fundierung in individuellen und historisch-kollektiven Erfahrungen, die sie mit der Identität des Kollektivs, mit seinem Selbstverständnis, eng verbunden sein lassen. [...] Als Werthaltungen werden sie dabei nicht nur von den Individuen und Gruppenüberzeugungen getragen, sondern auch von sie bewahrenden Institutionen wie dem Recht oder dem Bildungswesen. Werte sind für das gemeinschaftliche Selbstverständnis konstitutiv, insofern das »Projekt Europa« als politisches *Projekt* nicht expliziert werden kann, ohne auf sie Bezug zu nehmen.«¹⁴

Besonders interessant aber finden wir – und diese Überlegungen führen über den »Fall Europa« hinaus – was Joas und Mandry über den Zusammenhang von Konsens und Dissens ausführen sowie zu der spannenden Frage, ob es spezifische Werte gibt, die bei der Austragung von Dissensen hilfreich sein können – als *konfliktregulierende Werte* sozusagen. Was uns

13 Joas/Mandry, *Europa als Werte- und Kulturgemeinschaft*.

14 Ebd., S. 549.

wirklich weiterzuführen scheint, ist ihre Charakterisierung von *Toleranz, Pluralität und Demokratie* als *Werte zweiter Ordnung*: »Der Wertbezug markiert einerseits die Gemeinsamkeiten, andererseits ist er aber auch der Horizont, innerhalb dessen unterschiedliche Auslegungen und unterschiedliche normative Konsequenzen als Differenzen erfahren werden. Toleranz, Anerkennung von Pluralität und Demokratie sind dann die Werte, die innerhalb dieses Prozesses für den Umgang mit Wertdifferenzen selbst noch einmal Orientierung verschaffen. Sie bilden gewissermaßen Werte zweiter Ordnung, nämlich Grundsätze für den Umgang mit Wertdifferenzen.«¹⁵

Auf diesen wichtigen Gedanken werden wir im sechsten Kapitel noch einmal ausführlicher zurückkommen.¹⁶

3. Zur Angemessenheit eines weiten Pluralitätsbegriffs

Wenn es – wie in diesem Buch – darum geht, Pluralität als Markenzeichen moderner Gesellschaften zu beobachten und zu analysieren, dann macht es wenig Sinn, sich nur auf eine oder zwei Arten von Pluralität – etwa ethnische oder religiöse Pluralität – zu beschränken. Die ganze Breite ethnischer, kultureller und weltanschaulicher Pluralität wird man nur mit einem Weitwinkelobjektiv erfassen können, zumal es sich offenbar so verhält, dass, wenn der Pluralisierungsprozess erst einmal in Gang gekommen ist – also hinsichtlich der weltanschaulichen Pluralität spätestens mit der »Abdankung der Theologie als Welterklärungswissenschaft« als Zeichen der »neuen Zeit«¹⁷ – wir einen *Prozess »sich selbst steigernder Differenzierung«* beobachten können¹⁸: Völlig klar wird die Notwendigkeit, bei der Beschreibung und Analyse von Pluralität den Plural zu verwenden, hinsichtlich des Phänomens kultureller Pluralität, denn Kultur kommt – wie Hans Joas und Christof Mandry zutreffend hervorheben – immer im Plural daher, ein Befund, der übrigens aus rechtshistorischer Sicht auch für das Recht gilt¹⁹: »Kulturen sind als Lebensformen immer plural. [...] Vielfalt ist also die Grunderfahrung des modernen Kulturverständnisses. *Ein pluraler Kulturbe-*

15 Ebd., S. 568.

16 Zum Umgang mit Wertkonflikten siehe nunmehr Willems, *Wertkonflikte als Herausforderung der Demokratie*.

17 Schilling, *Die neue Zeit*, S. 14.

18 Koenig, *Recht auf Religionsfreiheit – ein neuzeitliches Differenzierungsmuster und seine Entstehung*, S. 304.

19 Vgl. dazu Schuppert, *The World of Rules*.

griff ist aber auch die Voraussetzung für die praktische Konsequenz aus dem entsprechenden Selbstverständnis, nämlich *Toleranz gegenüber anderen Kulturen* und deren Anerkennung. Eine tolerante Haltung gegenüber anderen Kulturen ist damit freilich nicht ohne weiteres gegeben, sondern muß erst eingeübt und – vor allem bei engem Kontakt zwischen Kulturen und beim Zusammenleben von Angehörigen unterschiedlicher Kulturen – *institutionalisiert werden.*«²⁰

Kulturelle Pluralisierung lässt sich auch nicht auf bestimmte Erscheinungsformen kulturellen Lebens – wie sie etwa im Feuilleton der FAZ bevorzugt behandelt werden – reduzieren, sondern erstreckt sich auf alle Schattierungen des religiösen Feldes, auf ein buntes Panorama von Familien- und Privatheitsformen²¹ und so weiter; diese bunte Pluralisierung bleibt – wenn wir Hans-Magnus Enzensberger Glauben schenken – nicht nur auf das Großstadtleben beschränkt, sondern erreicht auch als – wie wir es nennen wollen – »unausweichliche Moderne« selbst die Dörfer der Eifel:

»Niederbayerische Marktflecken, Dörfer in der Eifel, Kleinstädte in Holstein bevölkern sich mit Figuren, von denen noch vor 30 Jahren niemand sich träumen ließ. Also golfspielende Metzger, aus Thailand importierte Ehefrauen, V-Männer mit Schrebergärten, türkische Mullahs, Apothekerinnen in Nicaragua-Komitees, Mercedes-fahrende Landstreicher, Autonome mit Biogärten, waffensammelnde Finanzbeamte, taubenzüchtende Kleinbauern, militante Lesbierinnen, tamilische Eisverkäufer, Althilologen mit Warentermingeschäft, Söldner auf Heimaturlaub, extremistische Tierschützer, Kokaidealer mit Bräunungsstudios und Dominas mit Kunden aus dem höheren Management [...], Schreiner, die goldene Türen nach Saudi-Arabien liefern, Kunstfälscher, Karl-May-Forscher, Bodyguards, Jazz-Experten, Sterbehelfer und Pornoproduzenten.«²²

4. Religiöse Pluralität als Erscheinungsform normativer Pluralität²³

Wenn wir – wie dargelegt – einen weiten Pluralitätsbegriff verwenden, dann ergibt sich daraus, dass wir die im Mittelpunkt dieses Buches stehende religiöse Pluralität nicht als singuläres Phänomen beschreiben und analysieren können, sondern als Erscheinungsform einer umfassenderen nor-

20 Joas/Mandry, *Europa als Werte- und Kulturgemeinschaft*, S. 544–545.

21 Rödder, *21.0: Eine kurze Geschichte der Gegenwart*, S. 102 f.

22 Enzensberger, *Mittelmaß und Wahn*, S. 264 f.

23 Das wichtige Buch von Willems u. a., *Ordnungen religiöser Pluralität*, das erst nach Abschluss unseres Manuskripts erschienen ist, konnte leider nur noch in einigen Verweisen berücksichtigt werden.